



SATZUNG

des SV 1908 „GRÜN-WEISS“ Ahrensfelde e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 13. Juli 1990 gegründete Verein führt den Namen Sportverein 1908 „GRÜN-WEISS“ Ahrensfelde e.V., verkürzt SV 1908 „GRÜN-WEISS“ Ahrensfelde e.V. und hat seinen Sitz in 16356 Ahrensfelde.
- (2) Der Verein ist beim Vereinsregister unter der Nr. 4049 beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Arbeit

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Paragraphen 52 der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit
- (2) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und tritt für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.



- (3) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung untersagt.
- (4) Der Verein führt ein Emblem und eine Fahne. Diese sind in der Anlage zu dieser Satzung beschrieben. Die Abteilungen können eine analoge Standarte bzw. analoges Emblem führen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos nach § 55 AO und § 56 AO tätig.
- (2) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - Passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
-



§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger nach § 4 ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich bei der Geschäftsstelle des Sportvereins zu erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jeweils zu einem Halbjahr (30. Juni bzw. 31. Dezember) mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstands über den Ausschluss unter der Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Ladung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist über die Abteilungsleitung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende der laufenden Vertragszeit (30. Juni bzw. 31. Dezember) bestehen.
 - (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 14 Tagen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
-



§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied sollte sich persönlich verpflichtet fühlen, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen und ist bei der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung für das Folgejahr bekanntzugeben. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung bis spätestens 30. Oktober einberufen.

- (4) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen nicht!

§ 7 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen erlassen werden:
 - Verweis
 - Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von mindestens 4 Wochen bis maximal 26 Wochen
 - Ausschluss
- (2) Der Bescheid über die Disziplinarmaßnahme ist schriftlich zuzustellen.
- (3) Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung die Revisionskommission anzurufen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Abteilungen
 - d) Die Abteilungsleitungen
 - e) Die Revisionskommission
-



§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Revisionskommission
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstands
 - d) Wahl der Revisionskommission
 - e) Festsetzung von Umlagen und deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands nach § 5
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - l) Wahl von Mitgliedern der laut Satzung vorgesehenen Ausschüsse
 - m) Auflösung des Vereins
 - (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie sollte möglichst im I. Quartal durchgeführt werden.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt oder
 - es 45 % der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beantragen.
 - (4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen (Hauptversammlung sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung) erfolgt durch den Vorstand mittels Veröffentlichung im Schaukasten auf dem Sportplatz und auf der Vereinshomepage. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 Prozent der Anwesenden beantragt wird.
 - (6) Anträge können gestellt werden von:
 - jedem wahlberechtigten Mitglied nach § 10
 - vom Vorstand
 - von den Abteilungsleitungen
 - (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht sein.
-



Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Jugendwart
 - den Abteilungsleitern
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse in einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse zu bilden. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
-



- (3) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 des BGB sind:
- der Vorsitzende
 - der Stellvertreter des Vorsitzenden
 - der Kassenwart

Im Rechtsverkehr wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 12 Abteilungen

- (1) In den Abteilungen vereinigen sich die Mitglieder des Vereins, die sich in einer bestimmten Sportart sportlich betätigen oder einer Abteilung als passives Mitglied bzw. förderndes Mitglied angehören wollen.
- (2) Die Abteilungen wählen ihre jeweilige Abteilungsleitung. Hierbei ist der Paragraph 9 der Satzung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Abteilungen organisieren unter Beachtung der sportartspezifischen Bedingungen den Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb in eigener Verantwortung.
- (4) In den Abteilungen ist auch besonders dem kulturellen Leben Bedeutung beizumessen, um das kameradschaftliche Zusammenleben zu festigen.
- (5) Die Bildung sportartspezifischer Organe ist zulässig.
- (6) Die Abteilungen führen mindestens zweimal im Jahr Abteilungsversammlungen durch.
-



§ 13 Abteilungsleitungen

- (1) Die Abteilungsleitungen leiten die gesamte Arbeit der Abteilung im Sinne der Satzung des Sportvereins.
- (2) Der Abteilungsleitung gehören an:
 - der Abteilungsleiter
 - der Stellvertreter des Abteilungsleiters
 - der Kassenbeauftragte
 - der Sportwart
- (3) Die Abteilungsleitungen fassen ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit.
- (4) Der Abteilungsleiter bzw. der Stellvertreter des Abteilungsleiters leitet die Abteilungsversammlungen. Er kann ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung mit der Leitung beauftragen.

§ 14 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Für die Ernennung sind zwei Drittel der Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 15 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand und den Abteilungsleitungen angehören.
 - (2) Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Paragraph 9 Absatz 5 ist hierbei in Anwendung zu bringen.
 - (3) Die Revisionskommission hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
 - (4) Die Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und des übrigen Vorstands.
 - (5) Die Revisionskommission behandelt die von einem Mitglied des Vereins eingelegte Berufung gegen eine vom Vorstand ausgesprochene Disziplinarmaßnahme (Paragraph 7 Absatz 2).
-



§ 16 Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 16 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einer Dreiviertel-Mehrheit gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß Paragraph 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es berechnete Ansprüche von Mitgliedern übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg zu, der es unverzüglich und ausschließlich für den im Paragraphen 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 13. Juli 1990 von der Mitgliederversammlung des Sportvereins 1908 „GRÜN-WEISS“ Ahrensfelde e.V. beschlossen, am 12. März 1993, am 29. März 1996, am 13. März 2020 und am 14. März 2025 ergänzt worden und tritt damit in Kraft.



Anlage

Emblem und Fahne des Vereins

Sportverein 1908 „GRÜN-WEISS“ Ahrensfelde e.V.

Anlage zur Satzung des SV 1908 „GRÜN-WEISS“ Ahrensfelde e.V.

- Emblem und Fahne des Vereins –

1. Das Emblem

Das Emblem des Vereins ist ein Schild, gebildet aus drei nach außen gebogenen Linien, deren Schnittpunkte abgerundet sind. Die Grundfarbe ist weiß. In der oberen Hälfte ist ein ausgesticktes großes „A“ angeordnet, unter dem in grün ausgestickten Buchstaben die beiden Worte GRÜN-WEISS untereinander stehen.



2. Die Fahne

Die Fahne ist zu einem Drittel weiß und zu zwei Dritteln grün. Das Emblem ist in der Mitte der Fahne angeordnet. Das große „A“ ist in diesem Fall goldfarben. Die Fahne ist mit Goldfransen eingefasst. Der Name des Vereins ist in der vorderen oberen Ecke im grünen Feld angebracht.